

354

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommulabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Elbe-Parey erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen an öffentlich zugänglichen Orten im Gemeindegebiet.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung, Entspannung und Erholung sowie Freizeitgestaltung zu befriedigen.

Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

Nr1a) der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-Spiel-, Geschicklichkeits- oder anderen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist

aa) Geldspielgeräte, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind

ab) Geldspielgeräte, die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind

b) die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen

Nr2) Sportveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die den Sport berufs- oder gewerbsmäßig ausführen und bei denen der Veranstalter keinen steuerlichen als gemeinnützigen anerkannten Zweck verfolgt.

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind.

Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

Nr. 1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,

Nr. 2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,

Nr. 3 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind

(4) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:

Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer sind befreit:

1) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke i.S. der §§52 bis 54 AO (Abgabenordnung) verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 15 angegeben worden ist.

2) Schulveranstaltungen und Veranstaltungen wie Schützen-, Volks-,Garten-, Vereins- und Straßenfeste

§ 4

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

(3) Haftungsschuldner ist (sind)

Nr. 1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht.
Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person (en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.

Nr. 2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 5

Entstehung/Ende der Steuerpflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Gerät in Betrieb genommen wird, im Übrigen mit Beginn der Veranstaltung.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes eingestellt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes

(2) In den von Abs. 1 nicht erfassten Fällen wird die Steuer für jede Veranstaltung gesondert erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 7

Steuererklärung, Steuerfestsetzung

(1) Bei Betreiben von Geräten gem. § 1 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Anlage).

Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung nach § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Gemeinde festgesetzt. Dabei kann sie von der Möglichkeit der Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen Gebrauch machen.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für alle Spielgeräte durch Bescheid festgesetzt. Die Steuer ist jeweils 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Spielgerätesteuern

§ 9 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse incl. der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk ist das gesamte Entgelt, das für die Benutzung der Spielgeräte aufgewandt wird.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtung als Spielgerät.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 10 Steuersatz

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 2 beträgt der Steuersatz 10 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) In den Fällen von § 9 Abs. 3 beträgt der Steuersatz 8 v.H. des Benutzungsentgeltes, jedoch mindestens für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät, die nach 13 Nr. 2 für Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk zu erhebenden Steuersätze.

§ 11 Ermittlung der Steuer

(1) Die gem. § 6 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern für ein Gerät innerhalb des Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte findet nicht statt.

Erhebung einer Pauschsteuer

§ 12 Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten i.S. des § 2 Abs.2 Nr. 1 a (ab) und b die Anzahl der aufgestellten Geräte (Gerätsteuer) ; in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 die Fläche des Unterhaltungsraumes.

§ 13 Steuersätze für die Gerätsteuer

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für

Nr. 1 Musikautomaten	5,00 €
Nr. 2 Geräte ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in	
a) Spielhallen und ähnliche Unternehmen	20,00 €
b) Sonstige, der Öffentlichkeit zugängliche Räume	10,00 €
Nr. 3 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	300,00 €

§ 14 Steuersätze nach der Fläche der benutzten Unterhaltungsräume

1. Für Veranstaltungen nach § 2 Abs.2 Nr. 2 kann die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben werden.

2. Die Größe des Raumes wird nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume festgestellt.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte u.ä. Einrichtungen anzurechnen.
3. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen je angefangene 10 m² Veranstaltungsfläche
In den Fällen des § 2 Abs.2 Nr. 2 0,50 €
4. Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen im Freien jeweils 50 v.H. der in Abs.3 festgelegten Steuersätze.
5. Bei Veranstaltungen, die über den Eintritt der allgemeinen Sperrzeit hinausgehen, beträgt die Steuer jeweils das (Doppelte) der in Abs. 3 und 4 festgelegten Steuersätze.
6. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 15 Meldepflichten

1. Die Inbetriebnahme von Spielgeräten hat der Steuerschuldner innerhalb einer Woche nach Aufstellung der Geräte anzumelden nach Art, Anzahl und Aufstellort. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes ist innerhalb einer Woche zu melden. Anderenfalls gilt als Tag der Abmeldung frühestens der Tag der Erklärung.

2. Veranstaltungen i.S. des § 2 Abs.2 ... sind spätestens 1 Woche vor Durchführung anzumelden. Zur Anmeldung sind der Unternehmer der Veranstaltung und der Inhaber der dazu benutzten Räume oder Grundstücke verpflichtet.

Bei mehreren Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann die Gemeinde eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.

§ 16 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 17 Billigkeitsmaßnahmen

Die Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in § 13a KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 18 Steueraufsicht und Prüfvorschrift

1. Die Gemeinde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Beständen den/die Veranstaltungsort/e zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§193 ff der AO (Abgabenordnung) durchzuführen.

3. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumlichkeiten zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig nach § 16 KAG LSA (Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Meldepflicht nach § 15 zuwiderhandelt

b) die nach § 18 durchgeführte Steueraufsicht oder Außenprüfung zu verhindern versucht.
2. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig werden die bestehenden Vergnügungssteuersatzungen für die OT Bergzow, Derben, Ferchland, Hohenseeden und Parey außer Kraft gesetzt.

Elbe-Parey, den 17.12.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

Anlage 1

Anschrift Name/Firma

Gemeinde Elbe-Parey
OT Parey
Ernst-Thälmann-Str. 15
39317 Elbe-Parey

Vergnügungssteuererklärung für den Monat20.... für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk

lfd.Nr	Gerätename Vergnügungs- steuer EUR	Aufstellort	Zulassungs-	Einspielergebnis nummer	Prozentsatz EUR
--------	--	-------------	-------------	----------------------------	--------------------

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Insgesamt zu entrichten:

Hiermit wird versichert, dass die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt wurden.

Datum / Unterschrift

Anlage 2

Absender

Gemeinde Elbe-Parey
OT Parey
Ernst-Thälmann-Str. 15
39317 Elbe-Parey

Vergnügungssteuer-Erklärung